

des Bundesverbandes Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Verordnung nach § 26 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) über Dienste zur Einwilligungsverwaltung (Einwilligungsverwaltungsverordnung)

Vorbemerkungen

16.07.2023

Der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. ist die Interessenvertretung für Unternehmen, die digitale Geschäftsmodelle betreiben oder deren Wertschöpfung auf dem Einsatz digitaler Technologien beruht. Die Grundlage für diese Wirtschaft ist die intelligente Verbindung von Daten und Kreativität bei gleichzeitig maßgeblicher Orientierung an ethischen Prinzipien. Als Impulsgeber, Wegweiser und Beschleuniger digitaler Geschäftsmodelle vertritt der BVDW die Interessen der digitalen Wirtschaft gegenüber Politik und Gesellschaft und setzt sich für die Schaffung von Markttransparenz und innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen ein. Sein Netzwerk von Expertinnen und Experten liefert mit Zahlen, Daten und Fakten Orientierung zu einem zentralen Zukunftsfeld.

Kontakt:

Juliane Rychlik

Director Legal Affairs & Data Privacy

T: +49 30 2888580-39

rychlik@bvdw.org

Allgemein

Der BVDW begrüßt zu Beginn dieser Stellungnahme, dass der aktuelle Referentenentwurf zur Verordnung nach § 26 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (im Folgenden "Referentenentwurf" oder "Verordnung") nunmehr festhält, dass die Nutzung von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung (im Folgenden "anerkannte Dienste" oder "Einwilligungsverwaltungsdienste") für Telemedienanbieter freiwillig ausgestaltet ist. Der Entwurf berücksichtigt somit eine der wesentlichen Prinzipien marktwirtschaftlicher Grundordnung: der Freiheit wirtschaftlicher Betätigung und unternehmerischen Wahlfreiheit, die eben auch Unternehmen zugestanden werden muss, die sich im Internet betätigen. Die Anbieter von Telemedien bzw. digitalen Diensten sind somit nicht mit automatisch einfließenden Einstellungen konfrontiert, die außerhalb ihres eigenen Handlungsspielraums liegen, und können selbst entscheiden, ob sie die Möglichkeit zur Einbindung eines Einwilligungsverwaltungsdienstes nutzen. Ohne die Möglichkeit, eine Einwilligung direkt von den Endnutzern einzuholen bzw. einholen zu können, wird es Anbieter von Telemedien bzw. digitalen Diensten faktisch wie auch technisch unmöglich, ihren Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ordnungsgemäß

nachkommen zu können. Positiv ist ferner anzumerken, dass ein anerkannter Dienst im Unterschied zum vorherigen Entwurf auch der Privatwirtschaft entstammen bzw. privatwirtschaftlich organisiert sein kann. Allerdings besteht hier weiterhin ein erheblicher Nachbesserungsbedarf in der exakten Abgrenzung: ein anerkannter Dienst (und auch deren Betreiber bzw. Nutznießer) muss eben gerade auch ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Erteilung oder Nicht-Erteilung von Einwilligungen haben können. Zusätzlich scheinen bzgl. der Unabhängigkeit eines solchen Dienstes selbst die seitens des Gesetzgebers explizit gewünschten Stiftungsmodelle durch die Erläuterungen zum Entwurf in Frage gestellt zu werden. Pro-Bono-Ansätze, die im Grunde nur Mäzenaten-Modelle darstellen können, halten wir in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der digitalen Wirtschaft sogar für gefährdend. Hier sehen wir Optimierungsbedarf insbesondere in der Abgrenzung der Begriffe *Einwilligung* und *der mit der Einwilligung verbundenen Daten*. Die Betonung der Technologieneutralität ist hingegen erfreulich. Zudem lässt sich erkennen, dass die auf dem Markt zwischenzeitlich bereits vorhandenen unterschiedlichen Lösungsansätze für das sogenannte Consent Management durchaus als Dienste zur Einwilligungsverwaltung im Sinne der Verordnung Anerkennung finden könnten.

Übergeordnet ist festzuhalten, dass auch der neue Referentenentwurf erhebliche Unschärfen und Lücken aufweist, deren Nachbesserung uns im Sinne der zukunftsfähigen Weiterentwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft unumgänglich erscheint. Hierzu nehmen wir nachfolgend im Detail Stellung.

Stellungnahme im Detail

1. Wettbewerbskonformität und -anreize

Seit Einführung der DSGVO haben sich bereits zahlreiche Ansätze entwickelt, die dem verständlichen Bestreben des Gesetzgebers, den Interessen des Konsumenten und der Wirtschaft gleichermaßen gerecht zu werden, entsprechen. Diesem ausgewogenen Ansatz wird im derzeitigen Entwurf nicht in ausreichendem Masse Rechnung getragen. So gibt es bereits heute eine größere Zahl unterschiedlicher Dienstleister, die Consent Management als Dienstleistung für jegliche Form von Anbietern von Telemedien bzw. digitalen Diensten anbieten und damit zumindest Teilaspekte von Personal Information Management Systemen aufgreifen. Zudem sind ebenfalls entsprechende "Plattform"-Lösungen durch

Joint-Ventures auf deutscher sowie europäischer Ebene entstanden. Auf dem Markt haben sich technische Industriestandards und -verfahren etabliert, die akzeptiert und von Anbietern von Telemedien bzw. digitalen Diensten genutzt werden. Branchenstandards wie die des Interactive Advertising Bureau Europe (IAB Europe) werden von der Verordnung nicht ausreichend berücksichtigt.

Darüber hinaus zeigt der Entwurf wesentliche Schwächen: Sofern sich ein Anbieter von Telemedien bzw. Digitalen Diensten freiwillig für die Verwendung eines anerkannten Dienstes entscheiden sollte, bestünde faktisch ein Kooperationsverbot, da er nicht auf die Nutzung eines bestimmten Dienstes hinwirken darf, auch wenn dieser anerkannt ist. Der Telemedienanbieter muss alle anerkannten Dienste unterstützen. Auch wenn dieses wettbewerbsrechtlich zu befürworten ist, führt dies zu signifikanten rechtlichen, technischen und auch wirtschaftlichen Unsicherheiten. Beispielhaft seien folgende Fragen genannt: Wie soll vorgegangen werden, wenn es mehrere anerkannte Dienste gibt? Wie viele technische Schnittstellen und maschinenlesbare Formate müssen unterstützt werden? Diese Fragen müssen aus unserer Sicht in der Verordnung geklärt werden. Auch sollte unserer Ansicht nach eruiert werden, inwieweit das Abfragen mehrerer anerkannter Dienste überhaupt zumutbar ist, speziell für Anbieter von Apps. Die daraus resultierenden datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Umsetzung der organisatorischen und technischen Maßnahmen zur Einbindung der anerkannten Dienste in ihre Telemedien-Angebote bzw. digitalen Dienste sind mit einem erheblichen, derzeit kaum kalkulierbaren und wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Die Nutzung des anerkannten Dienstes kann darüber hinaus für den Anbieter von Telemedien, resp. digitalen Dienstes durchaus mit Kosten verbunden sein. Es sollte deshalb dringend geprüft werden, welche Hemmnisse zu einer enormen Einschränkung des Wettbewerbs – auch im Sinne der Konsumenten – führen.

Zudem bezieht sich die Verordnung auf die in § 25 TTDSG geregelte Einwilligung. Die Weiterverarbeitung der Daten ist nach der Rechtsprechung des BGH jedoch anhand der Vorgaben aus der DSGVO zu messen („Planet49“ - BGH, Urteil vom 28.05.2020, Az. I ZR 7/16, „Cookie-Einwilligung II“). Damit stellt sich also insbesondere die Frage, wie mittels der anerkannten Dienste die technischen Weiterverarbeitungen von Einwilligungen rechtssicher abgedeckt werden können. Der Betrieb digitaler Dienste bedarf wie im Analogen, arbeitsteiliger Prozesse und qua Natur digitaler Dienste der Weitergabe von Daten. Ein echtes alternatives

Verfahren kann sich nur ergeben, wenn die für die konkrete Datenverarbeitung eventuell zusätzlich notwendigen Einwilligungen bedacht werden. Denn für diese muss weiterhin ein zusätzlicher Dienst durch den Telemedienanbieter verwendet werden. Der Telemedienanbieter kann nicht davon ausgehen, dass anerkannte Dienste diese unterstützen. Aufgrund des Gebotes der Wettbewerbskonformität sowie der damit zusammenhängenden organisatorischen und technischen Herausforderungen werden anerkannte Dienste Endnutzern voraussichtlich Informationen bereitstellen, die den datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine freie und informierte Entscheidung nicht genügen können. Zur weiteren Umsetzung sind daher wettbewerbsrechtlich begründete Ausnahmetatbestände zu schaffen.

2. Nutzerfreundlichkeit

Die in § 4 Abs. 4 dargelegten Anforderungen an die Nutzerfreundlichkeit, wonach der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines nutzerfreundlichen Verfahrens ergreifen kann und insbesondere den Endnutzer auf eine Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des Endnutzers oder auf einen Zugriff auf Informationen, die bereits in der Endeinrichtung gespeichert sind, hinweist, sofern dies erfolgt, ohne dass dem Anbieter von Telemedien eine Einwilligung nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz über ihn übermittelt worden ist, ist nicht nachvollziehbar und technisch sowie vor dem Hintergrund des Zwecks der Verordnung fragwürdig. Dies würde bedeuten, dass anerkannte Dienste Zugriffe von Drittparteien oder direkt Beteiligten nach Art eines Zugriffstrackers monitoren und diese dem Endnutzer anzeigen sollen. Dies widerspricht dem Grundprinzip der Datenminimierung. § 4 Abs. 4 TTDSG fordert vielmehr im Umkehrschluss den Aufbau von staatlich gewollten anerkannten "Überwachungsbehörden". Auch wenn der Aspekt der Nachvollziehbarkeit verständlich erscheint, muss dieses insbesondere auch im Interesse des Konsumenten marktwirtschaftlichen Prinzipien genügen. Dass der anerkannte Dienst dem Endnutzer zudem Hilfestellungen für die Geltendmachung seiner Rechte nach den Artikeln 12 bis 22 der DSGVO anbieten kann, geht unserer Ansicht nach doch sehr weit über die Verwaltung von Einwilligungen hinaus. Dies würde bedeuten, dass der Dienst den Endnutzer auf einen nach seiner Meinung nach stattfindenden Verstoß gegen die DSGVO hinweist. Hier sehen wir

Haftungsrelevanzen und plädieren für die Streichung des entsprechenden Absatzes. Dies birgt signifikante Risiken und greift drastisch in die Nutzerbeziehung zwischen Endnutzer und Telemedienanbieter ein, wenn der anerkannte Dienst aktiv analysiert und einschätzt, welche Zugriffe eine Einwilligung erfordern und den Endnutzer auf ein rechtswidriges Verhalten des Telemedienanbieters hinweist, wenn dies nach seiner Ansicht geschieht. Wir sehen hier die Löschung dringend geboten. Sollte dies nicht erfolgen, ist in jedem Fall eine Konkretisierung des Begriffs der *Hilfestellung* notwendig, um Anbieter von anerkannten Diensten eine rechtssichere Handhabung zu ermöglichen. Dies kann in diesem Fall die Konkretisierung des Hilfestellungsbegriffs auf im Einzelfall begründeten Verdachtsfall bedeuten.

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 sieht zudem vor, dass Endnutzer bei Änderungen der nach § 25 Absatz 1 Telekommunikation-Telemedien- Datenschutz-Gesetz relevanten Zugriffs- und Speichervorgänge durch den Anbieter von Telemedien bzw. digitalen Diensten bei der erneuten Inanspruchnahme an die Einstellungen zur Einwilligung erinnert und über die Benutzeroberfläche des Dienstes zur Einwilligungsverwaltung zu deren Überprüfung aufgefordert werden. Es ist nicht geklärt, wie dies technisch geschehen soll. Je nach Natur des digitalen Dienstes kann eine solche erneute Inanspruchnahme eines einzelnen digitalen Dienstes durchaus mehrfach – auch im zwei-bis dreistelligen Bereich – erfolgen. § 4 Abs. 1 Nr. 4 steht zudem im Widerspruch zu § 4 Abs. 2, bzw. ist zumindest unausgewogen.

Laut § 4 Abs. 2 ist vorgesehen, dass eine Aufforderung zur Überprüfung der Einstellungen frühestens nach einem Jahr erfolgen soll. Wenn die Bedeutung dieses Absatzes ist, dass im Umkehrschluss nur einmal im Jahr die Drittanbieter geändert werden dürfen, weil die verpflichtende Benachrichtigung dazu nur einmal im Jahr angezeigt werden darf, wäre dies schlichtweg nicht umsetzbar. Unabhängig davon steht diese zeitliche Regelung im Widerspruch zum Grundsatz der wirtschaftlichen Betätigung. Es muss Anbietern von Telemedien bzw. Digitalen Diensten und eben auch Anbietern anerkannter Dienste möglich sein, ohne zeitliche Restriktionen agieren können. Es kann nicht Ziel des Gesetzes sein, dass z.B. ein Wechsel eines Dienstleisters nur einmal pro Jahr zu einem möglicherweise dann extern vorgegebenen Stichtag erfolgen kann. Zudem verkennt der Entwurf tatsächlich den Zusammenhang zwischen der Frequenz des Besuchs eines Telemedienangebotes bzw. Digitalen Dienstes und der Bedeutung des Kontaktes mit einem Konsumenten in digitalen Räumen.

Bezogen auf § 15 Abs. 2 des Referentenwurfes wünschen wir uns eine deutliche Klarstellung, ob nie eine weitere Aufforderung zur Erteilung einer Einwilligung durch den Telemedienanbieter übermittelt werden darf. Denn es kann nur dann vom Telemedienanbieter verlangt werden, keine weitere Aufforderung zur Erteilung einer Einwilligung zu übermitteln, wenn die gegenüber dem anerkannten Dienst erteilte Einwilligung für den in Frage stehenden Datenverarbeitungszweck noch inhaltliche und zeitliche Gültigkeit hat. Beispielsweise müssen über das digitale Werbeökosystem sich refinanzierende Anbieter in regelmäßigen Abständen neue Einwilligungen einholen, weil sich beispielsweise Drittanbieter oder Verarbeitungszwecke geändert haben. Es ist im Verordnungstext nicht eindeutig zu erkennen, wie dieser rechtlich schlüssig erscheinende Prozess über den anerkannten Dienst abgebildet werden kann.

Die Herausforderungen der technischen Abbildung und Umsetzung rechtlich sinnvoll erscheinender Verfahren zeigt sich auch im Folgenden. Nach den Erklärungen zu § 15 Abs. 3 bedeutet „Einwilligung nicht erhalten“ sowohl, dass der Endnutzer keine Angaben über den anerkannten Dienst für die betreffende Website gemacht hat, als auch, dass der Endnutzer die Einwilligung über den anerkannten Dienst aktiv abgelehnt hat. Dass es die Möglichkeit zur erneuten Aufforderung zur Erteilung der Einwilligung in beiden Fällen geben soll, ist zu begrüßen. Bei der gleichzeitigen Vorgabe für den Telemedienanbieter, den Endnutzer auf den anerkannten Dienst hinzuweisen, ist dann jedoch zu spezifizieren, wie dieser Hinweis gegeben werden muss.

3. Technologieneutralität

Wir begrüßen, dass nunmehr neutral diverse Technologien einbezogen worden sind. In § 14 Absatz 1 heißt es jedoch, dass Anbieter und Hersteller von Software technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass die Software die Integration anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung zulässt. Dies ist offenbar allein auf Webumgebungen bezogen und berücksichtigt nicht die vielfältigen Gestaltungen von Nutzungsumgebungen. In einer Desktopumgebung wäre es z.B. möglich, eine entsprechende Erweiterung (Plugin) zu verwenden. Dies ist jedoch nicht der Fall

z.B. für Apps. Da Apps aber grundsätzlich umfasst sein sollen, fehlt die Betrachtung der diesbezüglichen technischen Möglichkeiten. Insofern sollte bei oder eben gerade ob aller Neutralität auf besondere Gegebenheiten einzelner Technologien in jedem Fall der bereits vorhandenen eingegangen werden.

4. Signalgebung

In § 7 Abs. 1 des Referentenentwurfs wird darauf abgestellt, dass Telemedienanbieter und Software jegliche Einwilligungsverwaltungsdienste erkennen können. Ungeklärt ist, ob das bedeutet, dass Telemedienanbieter erkennen können, ob das Signal von einer anerkannten oder nicht regulierten Quelle stammt oder nicht. Für den Telemedienanbieter wird es immer schwierig sein, sicher zu wissen, von wem das Signal stammt. Dies ist eine technische Grundfrage mit Blick auf die Signalinterpretation, deren Beantwortung nun leider nach wie vor nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund des Verordnungszwecks liegt hierin eines der Hauptprobleme des Entwurfs. Welchen Zweck erfüllen all die aufgestellten Anforderungen an Einwilligungsverwaltungsdienste, wenn der Empfänger des Signals nicht erkennen kann, ob der Absender alle diese Anforderungen erfüllt oder nicht? Zwar wird in § 15(1) auf die „technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik“ referenziert. Die nötige Klarheit darüber, wie anerkannte Einwilligungsverwaltungsdienste sicher erkannt werden können, bevor die Informationen weitergereicht werden, ergibt sich aus dem Entwurf jedoch nicht.

Auch die dem Telemedienanbieter in § 15 Abs. 1 des Referentenwurfes auferlegten technischen und organisatorischen Maßnahmen sollten unserer Ansicht nach deshalb genauer betrachtet werden. Der anerkannte Dienst zur Einwilligungsverwaltung benötigt für die technische Umsetzung Schnittstellen oder Übertragungssignale z.B. zu allen „gängigen“ Anbietern von Einwilligungsverwaltungsdienste, damit es für Anbieter von Telemedien und digitalen Dienste überhaupt infrage kommt, den jeweiligen Dienst zu nutzen. Zudem ist die Art der technischen Implementierung des anerkannten Dienstes kritisch für die Verwendung und Berücksichtigung durch den Telemedienanbieter. Der Prozess der Auslesung der Entscheidungen zu einer Einwilligungsanfrage

durch den Dienst muss in Sekundenbruchteilen ablaufen, um nicht den Verwendungs- und Produktionszweck wie z.B. eine Leistungsmessung, aber auch Werbeauspielung und somit im Ergebnis die Monetarisierung des Telemedienanbieters negativ zu beeinflussen. Sollte dieser Prozess nicht nahezu fehlerfrei und hoch performant ablaufen, ist es für Anbieter von Telemedien bzw. Digitalen Diensten geschäftsschädigend mindestens aber geschäftskritisch, den jeweiligen Dienst zur Einwilligungsverwaltung zu verwenden bzw. diesen auch nur zu berücksichtigen.

Zudem stellt sich die Frage, wie mit Signalkonflikten umgegangen werden soll. Wenn ein Nutzer bei zwei verschiedenen anerkannten Diensten zwei verschiedene Einstellungen zu derselben Website eingestellt hat, entstehen für einen Anbieter eines digitalen Dienstes Entscheidungsprobleme. Die Dienste müssen miteinander technisch kommunizieren können und nutzerbezogene Abgleiche machen, um zu prüfen, ob ein Endnutzer bei beiden/mehreren ein Einwilligungsprofil erstellt hat. Dem Entwurf mangelt es demnach an klaren hierarchischen Strukturen bzw. Vorgaben z.B. zeitlicher Art oder auch nach der Art der verwendeten Dienstleister.

Auch der in § 5 des Referentenentwurfes beschriebene Wechsel zu einem anderen anerkannten Dienst zur Einwilligungsverwaltung ist nur umsetzbar, wenn ein solcher Standard bezüglich u.a. der Signalgebung festgelegt wird und dies auch nur einen Teilbereich der möglichen Anbieter von anerkannten Diensten zur Einwilligungsverwaltung betrifft.

5. Anerkennungsverfahren

Die zentrale Einbindung des Bundesdatenschutzbeauftragten und die Bündelung von Entscheidungskompetenz in einer Behörde begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings sehen wir weiterhin die Einbindung diverser Stakeholder bzw. Vertreter von Interessengruppen dringend geboten. Auch muss die personelle Ausgestaltung der entsprechenden Behörde angemessen sein. Hinsichtlich des Verfahrens zur Anerkennung des Dienstes fehlt uns die Betrachtung der vom Dienst angebotenen Einwilligung, resp. deren Ausgestaltung, selbst. Nur wenn auch nach einheitlichen Vorgaben geregelt wird, kann die erforderliche Rechtssicherheit bei Einwilligungen bei gleichzeitiger Berücksichtigung legitimer Interessen des Konsumenten erreicht werden.

6. Rechtssicherheit

Der Verordnung fehlt es an Konkretisierungen zu Verantwortlichkeiten. Wer haftet für die Einholung der Einwilligung mittels anerkannter Dienste zur Einwilligungsverwaltung? Schließlich erfordert eine zentrale Anfrage für einen Einwilligungsverwaltungsdienst Einheitlichkeit. Was geschieht, wenn der Dienst für die Verwaltung von Einwilligungen nicht verfügbar ist? Bei wem und wo kann sich ein Endnutzer beschweren, oder seine Ansprüche geltend machen? Was ist mit Datenverlusten oder Datenschutzverletzungen? Was ist, wenn bestimmte Cookies und Dienste (noch) nicht von einem solchen Dienst abgedeckt sind? Es ist unklar, ob und wie Einwilligungsverwaltungsdienste in solchen Situationen von Nutzen sein könnten. Die Klärung dieser Verantwortlichkeiten fehlt bislang.

Wie zuvor schon betont, begrüßen wir die unserem Verständnis nach nun gegebene, vollständige Freiwilligkeit der Implementierung eines anerkannten Dienstes zur Einwilligungsverwaltung. Jedoch sollte zur Sicherheit noch einmal betrachtet werden, was die „technischen und organisatorischen Maßnahmen“ an dieser Stelle bedeuten. Gegebenenfalls sollte eine noch deutlichere Aussage zur Freiwilligkeit, als die des § 15 Abs. 4 eingebracht werden.

Fazit

Der BVDW begrüßt die im Vergleich zum vorherigen Entwurf nun angepassten Rahmenbedingungen bezüglich Freiwilligkeit; privatwirtschaftliche Ausrichtung der anerkannten Dienste sowie Technologieneutralität.

Durch die Einschaltung eines neuen Intermediärs, des anerkannten Dienstes, entstehen für Telemedienanbieter erhebliche rechtliche Risiken, da sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO in hohem Maße auf dessen zuverlässige Mitwirkung angewiesen sind. Sollten diese Dienste für den Telemedienanbieter zusätzlich kostenpflichtig sein, ergibt sich zudem ein nicht kalkulierbares wirtschaftliches Risiko.

Es fehlen weiterhin Antworten auf zahlreiche technische und rechtliche Herausforderungen, die mit der Regulierung einhergehen. Die Mehraufwendungen, die auf die Unternehmen der Digitalen Wirtschaft sowie die zukünftig erforderlichen koordinierenden Behörden zukommen, berücksichtigt auch der neue Entwurf nur unzureichend. Dies wiegt im Besonderen schwer aufgrund des faktischen Kooperationsverbotes zwischen anerkannten Diensten und den Telemedienanbietern bzw. Digitalen Diensten.

Ebenfalls wurde eine erhöhte Rechtssicherheit hinsichtlich der Einwilligung selbst noch nicht erreicht. Dies zeigt die nicht ausreichende Berücksichtigung der derzeitigen Realitäten von Internetnutzung und Digitalwirtschaft sowie die nicht gesetzten zukunftsweisenden Maßstäbe. Dies gilt auch mit Blick auf den europäischen Rahmen. Aktuelle Entwicklungen wie die Cookie Pledge Initiative der Europäischen Kommission werden nicht hinreichend gewürdigt. Der Referentenentwurf birgt damit weiterhin das Risiko einer deutschen Insellösung.

Nach jetziger Ausgestaltung der Verordnung ist es für Telemedienanbieter bzw. Anbieter von digitalen Diensten nicht attraktiv, zusätzliche anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung einzubinden.